

§ 32a NÖ GPVG Regelmäßige Dienstgeberbesprechungen

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

Der Bürgermeister muß mit dem Zentralausschuß, wenn ein solcher nicht besteht mit dem Personalvertreterausschuß, mindestens einmal vierteljährlich Angelegenheiten des Aufgabenbereiches der Personalvertretung besprechen. Das Recht der Personalvertretung nach § 25 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Der Bürgermeister kann ein gemäß § 37 Abs. 2 oder § 39 Abs. 3 NÖ GO 1973 mit den Personalangelegenheiten betrautes Mitglied des Gemeindevorstandes (Gemeinderates, in Städten mit eigenem Statut des Stadt senates) den Dienstbesprechungen beiziehen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at